

**Erklärung zur Festsetzung der Jahresgebühr für Unterkunft  
und Verpflegung im Schuljahr 2021/22**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Klasse</b>
-------------	----------------	---------------------	---------------

im Internat der/des

**Salzmannschule Schnepfenthal**

(Schule)

**Sorgeberechtigte(r):**

Name(n)

Vorname(n)

Anschrift:  
Straße,  
Hausnummer

PLZ, Wohnort

Als Sorgeberechtigte erkläre(n) ich/wir zur Höhe des jährlichen Netto-Einkommens der Familie hiermit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

**Ja**, das jährliche Netto-Einkommen aller dem Haushalt zurechenbaren Personen zusammengenommen liegt **über** 35.000 EUR.

**Nein**, das jährliche Netto-Einkommen aller dem Haushalt zurechenbaren Personen zusammengenommen übersteigt **nicht** den Betrag von 35.000 EUR.

*(Bitte füllen Sie den Antrag auf Ermäßigung der Internatsgebühren aus.)*

Die Schule ist zur Nachprüfung der Angaben berechtigt und kann zu diesem Zweck um die Vorlage von Einkommensnachweisen und sonstiger Nachweise bitten.

Ich versichere/wir versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten

## Hinweise zur Erklärung über das jährliche Netto-Einkommen der Familie:

### 1. Berechnung der Gebühr

Entsprechend Abschnitt B. I. Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Nutzung von Internaten und Wohnheimen und die Gebühren für Unterkunft und Verpflegung vom 31. Mai 2013 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2013), mit Änderung vom 22. Dezember 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2016) zuletzt geändert 09/2021 (Amtsblatt 9/2021) beträgt die Jahresgebühr im Schuljahr 2021/2022 im Internat der Salzmannschule Schnepfenthal 3.280 € (mit Vesper), davon entfallen auf die Unterkunft 1.650 € sowie auf die Verpflegung 1.630 €. Die Gebühren sind in zehn gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten, außer in den Monaten Juli und August. Die Gebühren für die Unterkunft ermäßigen sich je nach der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch des oder der Sorgeberechtigten auf Kindergeld besteht, wenn das jährliche Netto-Einkommen 35.000 EUR nicht übersteigt (Abschnitt B. IV. Nr. 2 der VV).

Eine Gebühr für die Unterkunft wird nicht erhoben, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder als Sozialgeld nach Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder
- Kinderzuschlag nach § 6 a Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz oder
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach dem Wohngeldgesetz

Einem Antrag auf Ermäßigung der Internatsgebühren kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur entsprochen werden, wenn dieser vollständig von Ihnen ausgefüllt, begründet und unterschrieben wurde. Beizufügen ist der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes, Einkommensnacheise, Bescheide, Urteile (Titel) und Urkunden, die Ihre Eintragungen belegen.

*Ein Antrag auf Ermäßigung der Internatsgebühren kann grundsätzlich nur für Schüler der Klassenstufen 5-9 gestellt werden. Für Schüler ab Klasse 10 besteht die Möglichkeit, Schüler-Bafög zu beantragen. Bafög-Empfänger erhalten keine Gebührenermäßigung, da das Bafög den Schülern für die Kosten der Internatsunterbringung gewährt wird. Nur nach Ablehnung des Bafög-Antrages kann ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden. Hierfür muss der Ablehnungsbescheid vorgelegt werden. Informieren Sie sich bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung!*

### 2. Einkommen

Alle Einkünfte in Geld oder von Geldeswert, die der Familie zur Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen, mit Ausnahme des Kindergeldes, gehören zum Brutto-Einkommen. Einkünfte des Ehepartners oder eines im Haushalt lebenden Partners (Bedarfsgemeinschaft) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind hingegen Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder oder sonstiger im Haushalt lebender Personen.

### 3. Ermittlung des jährlichen Netto-Einkommens

Vom Brutto-Einkommen sind abzusetzen

- auf das Einkommen entrichtete Steuern und Solidaritätszuschlag,
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten),
- die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (bei Selbständigen und nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten),
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Auslagen, wie Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.